

Satzung

des

Heimatvereins

„Oberes

Gerstenbachtal“

Satzung des gemeinnützigen Heimatvereins

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben
3. Mitgliedschaft
4. Austritt
5. Rechte und Pflichten
6. Organe des Vereins
7. Verwendung der Mittel
8. Außerordentliche Mitgliederversammlung
9. Der Vorstand
10. Geschäftsstelle
11. Rechnungsprüfung
12. Auflösen des Vereins
13. Haftung

§ 1:

1. Der Name des Vereins ist:

„Heimatverein Oberes Gerstenbachtal“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Starkenberg
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Altenburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist, die Heimatgeschichte tiefgründig zu erforschen, die Pflege und Förderung heimatgeschichtlicher Tradition sowie Verbreitung von Forschungsergebnissen.

Er strebt eine breite Öffentlichkeitsarbeit an und ist selbst aktiv bei der Sammlung, Sicherung, Aufbewahrung und Erhaltung von einschlägigen historischen Sachzeugen und Materialien der Heimatgeschichte.

Außerdem unterstützt der Verein die Errichtung einer Heimatstube.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3:

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenamtliche Mitglieder
 - korrespondierende Mitglieder
2. Ordentliche und förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und beim Vorstand schriftlich den Antrag auf Mitgliedschaft stellt.
3. Ordentliche sowie fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes als Jahresbeitrag festgesetzt wird und Der in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu zahlen ist.
4. Durch den Beschluß des Vorstandes können besonders verdiente Mitglieder zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4:

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. September (Poststempel), möglich. Sie bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.
2. Mit der Abgabe der Austrittserklärung erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die fristgemäße Kündigung erfolgt ist. Mit der Kündigung sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben und im Zusammenhang mit dem Verein stehende Befugnisse und Berechtigungen hinfällig.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen mit dem Tod.

§ 5:

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) An Mitgliederversammlungen des Vereins beratend und beschließend teilzunehmen.

- b) zu den Mitgliederversammlungen des Vereins Anträge zu stellen,
- c) auf kostenlosen Anspruch auf die laufenden Veröffentlichungen des Heimatvereins.

§ 6:

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsstelle
1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich. Die Mitgliederversammlung hat bis 30.09. eines jeden Jahres stattzufinden.
Die Einladung und die Tagesordnung sind mindestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Bei der Wahl des Vorstandes/Rechnungsprüfers bestimmt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Wahlleiter, der für den Wahlvorgang die Versammlung zu leiten hat.
 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Bestätigung des Jahresabschlusses
 - e) Festlegung Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeitrag
 - f) Arbeitsplan für das laufende Jahr
 - g) Auflösung des Vereins
 4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 5. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 7. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für

Satzungsänderungen ist jedoch eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Entsprechend werden ungültige Stimmen gewertet.

Eine Stimmenübertragung ist möglich und muss beim Vorstand hinterlegt werden.

8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
9. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmrecht
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht des Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Verschiedenes
10. Über den Vorschlag der Mitgliederversammlung sowie der dort gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7:

1. Der Verein finanziert sich aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder und der Eintrittsgebühr
 - Zur Finanzierung des Vereins können außerdem Spenden Dritter, Fördermittel der Länder oder anderer Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
 - Erlöse aus Zweckbetrieben und Geschäftsbetrieben des Vereins, soweit diese die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
2. Die Verwendung der Mittel des Vereins darf nur entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 8:

Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfalle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung hat schriftlich an sämtliche Mitglieder zu erfolgen und muß mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen.

§ 9:

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzenden
 - Zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenführer (Schatzmeistere)
 - 1 Beisitzer
2. Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung bestellt.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied als Ersatz berufen.
In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl bis zum Ablauf des übrigen Vorstandes.
4. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des „Heimatvereines Oberes Gerstenbachtal“.
Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in der Regel vom Vorsitzenden, in Abwesenheit von einem der Vorstandsmitglieder in gegenseitiger Übereinkunft geleitet wird. Die Form der Einladung ist nicht vorgeschrieben.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der ist Beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Versammlungsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
6. Die juristische Vertretung des Vereins gegenüber Dritten übernehmen der Vorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

In finanziellen Angelegenheiten entscheiden der Kassenführer und der Vorsitzende oder der Kassenführer und einer der beiden Stellvertreter, in allen anderen Fällen besteht die Berechtigung zur Alleinvertretung.

§ 10:

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Starkenberg.

§ 11:

1. Zur Prüfung der Haushaltsführung des Vereins nach Abschluß eines jeden Kalenderjahres wird von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt.

Dieser gehört nicht zum Vorstand.

2. Der Rechnungsprüfer erstattet über das Ergebnis seiner Überprüfung dem Vorstand bis 4 Wochen nach Ende des Kalenderjahres sowie der Mitgliederversammlung anlässlich ihrer nächsten Sitzung, Bericht.
Unangekündigte Prüfungen sind zulässig, das Ergebnis ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§ 12:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Geschichts- und Altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg e. V.“ VR20, die dieses ausschließlich zum Zwecke der Heimatforschung zu verwenden hat.

§ 13:

Für jede Art von Schäden an Personen und Sachen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung wurde am 21.05.1996 errichtet und nach Ergänzung am 24.09.99 und Überarbeitung am 06.07.2005 in der vorliegenden Fassung von der Außerordentlichen Vollversammlung beschlossen.

Starkenbergr, 06.07.2005

Heimatverein „Oberes Gerstenbachtal“ e. V.

Dr. A. Burkhardt
Vorsitzender

Dieter Luzniack
Stellvertreter